

Satzung  
Allgemeiner Deutscher Fahrradclub  
Kreisverband Osnabrück e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Osnabrück, im folgenden ADFC Osnabrück genannt. Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises und der Stadt Osnabrück. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Osnabrück. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Ziele

Zweck des ADFC Osnabrück e.V. ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Jugendhilfe, die Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.

2. Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere

- a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- b. Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
- d. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
- e. Seminare und Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit,
- f. Organisation von Vorträgen, Schulungen oder Übungsveranstaltungen,
- g. Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
- h. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
- i. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugendarbeit und Seniorenberatung.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Osnabrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der ADFC Osnabrück hat persönliche und fördernde Mitglieder. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den ADFC Osnabrück ideell und materiell uneigennützig zu fördern. Die Mitglieder

des ADFC Osnabrück sind Mitglieder des ADFC Landesverband Niedersachsen e.V. und des ADFC Bundesverband e.V.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines bereits in Stadt und Landkreis Osnabrück ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt bzw. Landkreis Osnabrück oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Osnabrück e.V. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder und Familienmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben besitzen Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen beschließen.
2. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Orts- und Stadtteilgruppen mit mindestens 10 Mitgliedern können mit einfacher Mehrheit einen Sprecher bzw. eine Sprecherin wählen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

#### § 7 Orts- und Stadtteilgruppen

Die Orts- und Stadtteilgruppen nehmen in ihrem örtlichen Teilbereich die gleichen Aufgaben wahr, wie der ADFC Osnabrück (Vgl. §2 Zweck und Ziele).

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich von den beiden Vorsitzenden des Vereins mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform (auch E-Mails) oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderungen und konstruktivem Misstrauensvotum nach §10 Absatz 4.: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Vorsitzenden haben aufgrund schriftlichen Verlangens von 10 % der Mitglieder innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Haushaltspläne, Berichte und der Kassenprüfung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §10, der beiden Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesverbandsversammlung des ADFC.

5. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt; die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei satzungsändernden Beschlüssen. Bei Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
7. Beschlüsse sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, eines als Kassenwart bzw. Kassenwartin und eines als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist. Die gemäß §6 Absatz 3 gewählten Orts- und Stadtteilgruppensprecher bzw. -innen werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Stimmrecht haben sie aber nur, sofern sie durch die Mitgliederversammlung als Beisitzer bzw. Beisitzerinnen bestätigt wurden. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder legt die jeweilige Mitgliederversammlung fest. Sie soll neun nicht übersteigen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Referenten bzw. Referentinnen ernennen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben auf den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart bzw. die Kassenwartin. Je zwei von ihnen gemeinsam können den Verein vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 30%, mindestens aber zwei Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung erschienen sind. Bei Abstimmung im Vorstand gilt im Falle der Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig.
7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Referenten oder Mitglieder mit beratender Stimme einladen. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des §26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des ADFC Osnabrück oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V. oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des ADFC Osnabrück am 13.02.2015 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15.02.1992. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.